

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.12.2025

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 115) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Landeshauptstadt Hannover verboten, Waffen und Messer sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr zu führen. Dieses Verbot gilt auch für das Gebäude des Hauptbahnhofs einschließlich aller Treppen und Rolltreppen, soweit nicht die Regelungen des § 42 b WaffG greifen.

(2) Abs. 1 ist nicht anwendbar auf Stellen und deren Bedienstete, soweit diese durch § 55 Absatz 1 Waffengesetz oder durch eine auf § 55 Absatz 5 oder 6 gestützte Rechtsverordnung von der Anwendbarkeit des § 42 Absatz 5 Waffengesetz freigestellt sind.

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen in der Landeshauptstadt Hannover, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich im Hauptbahnhof auf allgemeinpolizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr, die spezifische bahnpolizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei bleibt unberührt. In dem räumlichen Geltungsbereich der Regelungen des § 42 b WaffG erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich auf gefährliche Gegenstände.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Waffen** im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

(2) **Messer** sind Messer jeglicher Art.

(3) **Gefährliche Gegenstände** sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Rasierklingen
5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen

(3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 Absatz 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder des gefährlichen Gegenstands ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse zum Führen einer Waffe liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein) nach § 10 Absatz 4 Satz 4,
2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
3. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
4. für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.

(3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen liegt insbesondere vor bei

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. dem gewerblichen Ausstellen von Messern oder gefährlichen Gegenständen auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

7. Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer oder gefährliche Gegenstände geführt werden,
8. Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhabern gastronomischer Betriebe, ihren Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
10. Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(4) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes,
 2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 3. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und Mitarbeitende der von HRG und Üstra beauftragten Sicherheitsunternehmen,
- soweit sie dienstlich tätig sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe oder ein Messer führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 Absatz 1 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Evaluation

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Landeshauptstadt informiert werden.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 29.08.2024 außer Kraft.

Hannover, den 18.12.2025

Der Oberbürgermeister

Belit Onay